

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sowieso Verein für Kultur.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sulz 3, 82380 Peißenberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung und
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- die Planung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerten, Vorträgen, Diskussionsformaten sowie sonstigen öffentlichen oder vereinsinternen Kultur- und Bildungsangeboten,
- die Pflege und Förderung des Liedgutes, des Chorgesangs und anderer Formen des kulturellen Ausdrucks,
- die Schaffung und den Betrieb von Begegnungsräumen für den bürgerschaftlichen Dialog, den interkulturellen Austausch und die Förderung des Ehrenamts,
- Maßnahmen zur Stärkung von Toleranz, internationalem Austausch und Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft,
- Projekte und Veranstaltungen zur Förderung der lokalen Identität, der Heimatkunde sowie zur kulturellen und gestalterischen Aufwertung des Orts- und Lebensumfeldes,
- die ideelle und organisatorische Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere durch Information, Vernetzung, Qualifizierung und Koordination freiwillig Engagierter.

3. Die Zwecke des Vereins können auch durch Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen, Kommunen, Bildungseinrichtungen oder Kulturschaffenden verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende sowie im Fall dessen Verhinderung der Kassier. Sollte keiner der vorgenannten Vorstände anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung ohne Präsenz der Mitglieder) oder als Hybridversammlung (Präsenzversammlung mit der Möglichkeit der Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand und teilt sie den Mitgliedern in der

Einladung mit. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen müssen geeignete technische Mittel verwendet werden, die eine ordnungsgemäße Teilnahme, die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere des Rede-, Antrags- und Stimmrechts, ermöglichen.

9. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ausüben lassen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Textform und ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Ein Mitglied darf höchstens ein weiteres Stimmrecht vertreten.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Freie Künstler Peißenberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 (2) Nr. 5 AO zu verwenden hat.

Vereinsgründung am 17.01.2026